

Betreff: Wichtige Information zum neuen Landesnichtraucherschutzgesetz, zum Versicherungsschutz und zu den rechtlichen Konsequenzen

Liebe am Schulleben der GWS-Beteiligte,

ich muss mich mit einer wichtigen gesetzlichen Neuerung an sie wenden, die unseren Schulalltag unmittelbar betrifft. Der Landtag von Baden-Württemberg hat das **Landesnichtraucherschutzgesetz (LNRSchG)** neu gefasst, welches am 4. Februar 2026 beschlossen wurde und am 01.06.2026 in Kraft tritt.

1. Rauchverbot auf dem Schulgelände ohne Raucherbereiche

Zweck dieses Gesetzes ist der Schutz der Bevölkerung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, vor den Gefahren des Passivrauchens sowie vor Aerosolen aus E-Zigaretten und ähnlichen Produkten. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a LNRSchG erstreckt sich der Anwendungsbereich ausdrücklich auf **Schulen und das gesamte Schulgelände sowie schulische Veranstaltungen.**

Dies bedeutet, dass auf dem gesamten Bereich der GWS Lörrach nicht mehr geraucht werden darf. Dies betrifft auch den Bereich vor dem Haupteingang (Turbine und Bänke).

In diesen Bereichen ist das **Rauchen** sowie die **Benutzung von Dampfprodukten (E-Zigaretten, E-Shishas etc.)** nach § 3 Abs. 1 LNRSchG **konsequent untersagt**. Da öffentliche Schulen als besonders schutzbedürftige Zonen eingestuft werden, sieht das Gesetz für Schulen – im Gegensatz zu beispielsweise Freibädern oder Zoos – **keine Einrichtung von Raucherbereichen** mehr vor. Damit soll sichergestellt werden, dass Nichtrauchende nicht unbeabsichtigt dem Rauch ausgesetzt werden.

2. Rechtliche Konsequenzen bei Verstößen

Ich bin als Schulleitung **gesetzlich dazu verpflichtet**, dieses Verbot durchzusetzen und bei Nichtbeachtung **persönlich haftend**. Bitte beachten Sie, dass Verstöße nun zweifache Konsequenzen haben können:

- **Schulische Maßnahmen:** Verstöße werden gemäß § 7 Abs. 3 LNRSchG mit **Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 des Schulgesetzes (SchG)** geahndet.
- **Bußgelder durch das Ordnungsamt:** Das Rauchen an Schulen stellt nun eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 7 Abs. 1 LNRSchG). Zuständige Verwaltungsbehörde hierfür ist die **Ortspolizeibehörde (Ordnungsamt)**. Diese kann Verstöße mit einer **Geldbuße von bis zu 200 Euro** belegen; im Wiederholungsfall innerhalb eines Jahres drohen sogar **bis zu 500 Euro**.

3. Versicherungsschutz und Aufsichtspflicht beim Verlassen des Geländes

Ein Verlassen des Schulgeländes (außerhalb „weißer Strich“) in den Pausen, um außerhalb zu rauchen, birgt folgende rechtliche Risiken:

- **Erlöschen des Versicherungsschutzes:** Die gesetzliche Schülerunfallversicherung besteht nur auf dem direkten Schulweg, im Unterricht und bei schulischen Veranstaltungen. Sobald Sie das Schulgelände für rein **private, „eigenwirtschaftliche Tätigkeiten“** verlassen – wozu das Rauchen ausdrücklich zählt – besteht **kein Versicherungsschutz**. Bei einem Unfall tragen Sie bzw. Ihre private Krankenversicherung die vollen Kosten und Folgen.
- **Keine Aufsichtspflicht:** Die schulische Aufsichtspflicht erstreckt sich räumlich und funktional nur auf den Schulbetrieb. Der öffentliche Weg außerhalb des Geländes für private Erledigungen gehört nicht dazu. Daher besteht seitens der Schule auf diesen Wegen **keine Aufsichtspflicht**.

Ich bin mir sehr bewusst, dass dieses Gesetz für die Beruflichen Schulen mit ihren überwiegend erwachsenen Lernenden eine erhebliche Herausforderung darstellt.

Ich bitte sie aber um Verständnis, dass uns der Gesetzgeber im Moment keine Möglichkeit gegeben hat, besondere Räume für unsere Rauchenden einzurichten.

Selbstverständlich stehe ich ihnen gerne für konstruktive Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefanie Froescheis

Schulleiterin Gewerbeschule Lörrach